

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	31.10.2023

ERSTE Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer**Sachverhalt:**

Die Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung von Hundesteuer vom 19.12.2018 basierte auf der Grundlage des Satzungsmusters zur Erhebung von Hundesteuer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Dieses Satzungsmuster wurde inzwischen überarbeitet, was eine Anpassung der Satzung der Stadt Bad Ems im Sinne einer Änderungssatzung mit sich zieht.

Folgender Paragraph wurde geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Steuerbefreiung – Assistenzhunde

Die bisherige Regelung der Steuerbefreiung wurde überarbeitet um an dieser Stelle mögliche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, die eine entsprechende Unterstützung durch einen Assistenzhund benötigen.

Ziel eines Assisenzhundes ist die behinderungsbedingten Nachteile eines Menschen mit Behinderungen auszugleichen und ihm so die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Nach der Assistenzhundeverordnung lassen sich Assistenzhunde anhand der in Hilfeleistungen, die sie für einen „Menschen mit Behinderung“ erbringen, in die folgenden Assistenzhundearten einteilen.

- Assistenzhund für Menschen mit Blindheit oder einer Beeinträchtigung des Sehvermögens (Blindenführhund)
- Assistenzhund für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen (Mobiliäts-Assistenzhund)
- Assistenzhund für Menschen mit akkustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung (Signal-Assisenzhund)
- Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie oder für Menschen mit neurologisch-bedingten Anfallserkrankungen (Warn-und Anzeige-Assistenzhund)
- Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB-Assistenzhund)

Mit den neuen Regelungen in den §§ 12e bis 12l des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung/Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sind die Antragsberechtigungen und Antragsvoraussetzungen einheitlich geregelt.

Gemäß § 13 der Assistenzhundeverordnung ist sichergestellt, dass ein Assistenzhund nur von einer Person geführt wird, die einen entsprechenden Bedarf vor der Anschaffung nachgewiesen hat und durch ein entsprechendes Zertifikat der Kommunalverwaltung belegen kann.

Die bisherige Regelung in § 7 Abs 1 Nr. 1 wird aufgrund der vereinfachten Nachweisführung und für den Bestandschutz bisheriger Steuerbefreiungen in angepasster Form aber beibehalten.

Der beigefügte Entwurf der ERSTEN Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Bad Ems wurde an das derzeit geltende Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Änderungssatzungsentwurf der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Bad Ems wird aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) als Satzung beschlossen, welche zum 01.01.2024 in Kraft treten soll.

In Vertretung

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete

Anlagen: Musteränderungssatzung

Muster

ERSTE S a t z u n g zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Bad Ems vom __.__.____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am _____ die folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde.

Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilfslosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Ems, den _____

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister Bad Ems

Dienstsiegel